

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 16.07.2024

—  
nachrichtlich  
Staatsministerium  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Ministerium der Justiz und für Migration

—  
Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/DVP  
- Ladendiebstahl – Anzahl, Schaden und öffentliches Interesse  
- Drucksache 17/7021  
Ihr Schreiben vom 25. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium der Justiz und für Migration wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

1. *wie sich die Anzahl der Ladendiebstähle in den letzten drei Jahren jeweils entwickelt hat, zumindest unter Darstellung der Entwicklung in absoluten wie relativen Zahlen sowie – soweit möglich, hilfsweise schätzungsweise – unter Darstellung der durchschnittlich entwendeten fremden Sachwerte je Sachverhalt;*
2. *in wie vielen der abgefragten Fälle es sich um Ersttäter, einschlägige Wiederholungstäter (Eigentumsdelikte betreffend) bzw. insgesamt betrachtet um Wiederholungstäter handelte;*
3. *wie sich der hierbei entstandene wirtschaftliche Schaden in den letzten drei Jahren jeweils entwickelt hat, nötigenfalls schätzungsweise, zumindest unter Darstellung der Entwicklung in absoluten wie relativen Zahlen;*

**Zu 1. bis 3.:**

Zu den Ziffern 1. bis 3. wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die Schutzmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 haben grundsätzlich zu einer positiven Entwicklung der Sicherheitslage beigetragen. Mit dem Wegfall der notwendigen Beschränkungen sind im Jahr 2022 nicht nur das bisher normale gesellschaftliche Leben, sondern ein Stück weit auch Teile der Kriminalität zurückgekehrt. Das Zusammentreffen von Menschen, tendenziell verstärkt im öffentlichen Raum, hat zu mehr Tatgelegenheiten und -anlässen geführt. Dies erklärt auch den für das Jahr 2022 teilweise deutlichen Anstieg der Kriminalität im Vergleich zu den Pandemie Jahren. Die beiden Ausnahmejahre 2020 und 2021 lassen sich daher kaum mit anderen Jahren belastbar vergleichen. Aufgrund dieser besonderen Situation ist ein isolierter Vorjahresvergleich der Kriminalitätssituation 2022 nur bedingt sinnvoll.

Ein Schaden im Sinne der PKS ist grundsätzlich der Geldwert (Verkehrswert) eines rechtswidrig erlangten Gutes. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen.

Nachfolgend wird die Anzahl der Fälle von Ladendiebstahl in Baden-Württemberg für die Jahre 2021 bis 2023 dargestellt. Die Zunahme zum Vorjahr in absoluten und relativen Zahlen sowie die jährlich festgestellte Schadenssumme ist jeweils mit aufgeführt.

<b>Anzahl der Ladendiebstähle in Baden-Württemberg</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
erfasste Fälle	24.866	37.833	47.052
Zunahme der Fälle zum Vorjahr absolut	-	12.967	9.219
Zunahme der Fälle zum Vorjahr in Prozent	-	52,1%	24,4%
Schaden in Euro	2.909.860 €	4.506.271 €	5.770.252 €
Zunahme des Schadens zum Vorjahr absolut	-	1.596.411 €	1.263.981 €
Zunahme des Schadens zum Vorjahr in Prozent	-	54,9%	28,0%
Durchschnittlicher Schaden pro Fall in Euro	117 €	119 €	123 €

Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Anzahl der in der PKS erfassten Ladendiebstähle im Jahr 2023 in Baden-Württemberg um 24,4 Prozent (+ 9.219) auf 47.052 Fälle an. Die festgestellte Schadenssumme nimmt um 28,0 Prozent (+ 1.263.981 Euro) auf 5.770.252 Euro zu. Hinsichtlich möglicher Erklärungsansätze für diese Entwicklung wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 10. verwiesen.

Mit 90,1 Prozent im Jahr 2023 liegt die Aufklärungsquote in diesem Bereich auf einem sehr hohen Niveau.

Tatverdächtige (TV) werden in der PKS aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenzählung je Berichtszeitraum und Deliktskategorie jeweils nur einmal erfasst, auch wenn sie gegebenenfalls mehrere Straftaten begangen haben.

Die Darstellung der TV von Ladendiebstählen mit mehr als einem Fall von Eigentumsdelikten ist auf Grundlage der PKS nicht möglich.

Nachfolgend wird die Anzahl der TV von Ladendiebstählen in Baden-Württemberg für die Jahre 2021 bis 2023, untergliedert nach Ersttätern von Ladendiebstahl und TV mit mehr als einem gleichgelagerten Fall, dargestellt.

<b>TV von Ladendiebstählen in Baden-Württemberg</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
gesamt	19.520	28.976	35.604
- davon Ersttäter von Ladendiebstahl	16.494	23.810	28.778
- davon TV mit mehr als einem gleichgelagerten Fall	3.026	5.166	6.826

Die Gesamtzahl der TV von Ladendiebstählen in Baden-Württemberg steigt im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 22,9 Prozent auf 35.604 TV. Davon werden 80,8 Prozent als Ersttäter von Ladendiebstahl erfasst. Die Anzahl der Ersttäter von Ladendiebstahl steigt im Vergleich zum Vorjahr um 20,9 Prozent auf 28.778 TV.

Nachfolgend wird die Anzahl der TV von Ladendiebstählen in Baden-Württemberg für die Jahre 2021 bis 2023, sowie darunter die bereits kriminalpolizeilich in Erscheinung getretenen TV, dargestellt.

<b>TV von Ladendiebstählen in Baden-Württemberg</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
gesamt	19.520	28.976	35.604
- darunter kriminalpolizeilich bekannt	8.766	12.101	15.712

44,1 Prozent der TV von Ladendiebstählen in Baden-Württemberg im Jahr 2023 sind bereits kriminalpolizeilich bekannt. Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Anzahl dieser um 29,8 Prozent von 12.101 auf 15.712 TV.

4. *wie hoch sie die Dunkelziffer dieser Delikte sowie den diesbezüglichen Schaden einschätzt;*

**Zu 4.:**

Das EHI Retail Institute (EHI) schätzt den entstandenen Schaden durch Ladendiebstähle im Jahr 2023 gemäß einer im Juli 2024 veröffentlichten Studie auf Basis der im Einzelhandel festgestellten Inventurdifferenzen bundesweit auf insgesamt 4,1 Mrd. Euro (bei einem zu Grunde gelegten stationären Einzelhandelsumsatz von 485 Mrd. Euro). Hiervon entfielen demgemäß 2,8 Mrd. Euro auf Kundendiebstähle. Betroffen waren laut EHI vor allem der Lebensmitteleinzelhandel, Drogeriemärkte und der Bekleidungs Einzelhandel. Das EHI schätzt, dass weniger als zwei Prozent der tatsächlichen Ladendiebstahldelikte angezeigt werden.

5. *wie viele dieser Verfahren, dargestellt je Grund bzw. Rechtsgrundlage, eingestellt wurden bzw. in einem Strafbefehl oder einer Verurteilung mündeten, zumindest unter differenzierter Darstellung nach Strafbefehlen, Bewährungs- sowie Freiheitsstrafen;*

**Zu 5.:**

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst Verurteilungen durch baden-württembergische Strafgerichte nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts. Eine differenzierte Erfassung nach einzelnen Tatmodalitäten oder –begehungsarten findet nicht statt. Diese Grundsätze gelten auch für die Erfassung von Ermittlungsverfahren in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern. Eine händische Aktenauswertung staatsanwaltschaftlicher bzw. gerichtlicher Akten ist innerhalb der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit angesichts des jährlichen staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Fallaufkommens nicht mit verhältnismäßigem Aufwand leistbar.

6. *nach welchen Voraussetzungen oder Grundsätzen sich die Bejahung des öffentlichen Interesses in Ladendiebstahlsfällen bemisst;*

**Zu 6.:**

§ 248a des Strafgesetzbuches (StGB) bestimmt, dass Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen in den Fällen der §§ 242, 246 StGB nur auf Antrag verfolgt wird, es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

Die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung kann zum einen auf spezialpräventiven Erwägungen (z.B. strafrechtliche Vorbelastungen, Rückfall, Serientat) zum anderen aber auch auf generalpräventive Gründe (z.B. Häufung entsprechender Taten, Auswirkungen auf die Allgemeinheit) gestützt werden.

Es handelt jeweils um eine Einzelfallentscheidung, bei der sämtliche konkreten Tatumsstände zu berücksichtigen sind.

7. *inwieweit sie gedenkt, sich bspw. per Weisung an die Strafverfolgungsbehörden für eine schnellere/häufigere Bejahung des öffentlichen Interesses einzusetzen, zumindest unter Abwägung der für- und widerstreitenden Interessen sowie der Bewertung der Botschaft, die mit einer solchen Entscheidung an die geschädigten Wirtschaftsunternehmen und die Gesellschaft insgesamt gesendet würde;*

**Zu 7.:**

Ein Bedarf für eine Konkretisierung der Kriterien, die im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Prüfung des Vorliegens eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung zu beachten sind, besteht nach Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Migration bereits deshalb nicht, da nach Kenntnis des Ministeriums der Justiz und für Migration in der großen Mehrzahl der Fälle des Ladendiebstahls von den betroffenen Einzelhändlern Strafantrag gestellt wird.

Im Übrigen bestimmt die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Anwendung der strafprozessualen Opportunitätsvorschriften nach §§ 153, 153a Strafprozessordnung (StPO) unter 1.1, dass das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 153 Abs. 1 StPO auch bei massenhaft auftretenden Eigentumsdelikten in jedem Einzelfall sorgfältig und unter besonderer Berücksichtigung der spezial- und generalpräventiven Auswirkungen einer folgenlosen Einstellung des konkreten Ermittlungsverfahrens zu prüfen ist. Die Regelung, die am 15. Juni 2018 in Kraft getreten ist, ersetzt die bis dahin geltende Bestimmung der Verwaltungsvorschrift zur strafverfahrensrechtlichen Behandlung der Kleinkriminalität vom 4. Oktober 2012, die vorsah, dass die sanktionslose Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen (Laden-) Diebstahls dann in Betracht kommen kann, wenn der Wert des Diebesguts 25 € nicht übersteigt und im Einzelfall keine Besonderheiten, wie etwa einschlägige strafrechtliche Vorbelastungen oder ein Hinweis auf eine professionelle Tatbegehung, vorliegen.

An Stelle einer schematischen, weitgehend an einer Wertgrenze orientierten Verfahrensbearbeitung ist eine an general- und spezialpräventiven Erwägungen ausgerichtete, einzelfallbezogene staatsanwaltschaftliche Entscheidung getreten.

8. *inwieweit sich im Zusammenhang mit Ladendiebstählen ändernde Parameter oder Muster erkennen lassen, beispielsweise eine zunehmend bandenmäßige bzw. professionelle Organisation der Täter, die Fokussierung auf bestimmte Waren/-gruppen, die „Nutzung“ von Minderjährigen für den finalen Akt der Wegnahme, eine zunehmende Gewaltbereitschaft, Auslandsbezug, usw.;*

**Zu 8.:**

Auf die Ausführungen der PKS zu den Ziffern 1. bis 3. wird verwiesen.

In der PKS Baden-Württemberg wurden für das Jahr 2023 177.121 und für das Jahr 2022 155.525 Fälle im Bereich der Diebstahlsdelikte erfasst. Davon entfallen im Jahr 2023 26,6 Prozent (47.052 Fälle) bzw. im Jahr 2022 24,3 Prozent (37.833 Fälle) auf Ladendiebstähle. Diese teilen sich auf in einfache Ladendiebstähle (2023: 92,3 Prozent; 2022: 92,5 Prozent) sowie besonders schwere Fälle des Ladendiebstahls<sup>1</sup> (BSD) (2023: 7,7 Prozent; 2022: 7,5 Prozent). Absolut steigen die Fallzahlen im Bereich BSD des Ladendiebstahls von 2.850 auf 3.642 um 792 Fälle. Somit ist ein absoluter als auch relativer Anstieg der Fallzahlen der besonders schweren Fälle im Bereich der Ladendiebstähle zu verzeichnen.

Eine weitere Differenzierung der Fälle im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Zu den am häufigsten bei Ladendiebstählen entwendeten Gütern zählen kosmetische Erzeugnisse, Nahrungsmittel, Alkohol, Getränke, Süßigkeiten, Hygieneartikel und Bekleidung.

Die Anzahl der Ladendiebstähle in Baden-Württemberg hat im vergangenen Jahr den höchsten Wert seit dem Jahr 2005 erreicht. Die Anzahl der erfassten TV von Ladendiebstählen liegt mit 35.604 TV unterhalb des Niveaus des Jahres 2005 mit 41.567 TV. Im Jahr 2023 wurden mit 4.234 TV Kindern und 6.650 TV Jugendlichen weniger TV bei einem einfachen Ladendiebstahl erfasst als im Jahr 2005 mit 6.064 TV Kindern und 7.691 TV Jugendlichen.

Im Bereich des besonders schweren Falls von Ladendiebstählen hat sich die Anzahl der tatverdächtigen Kinder und Jugendlichen im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr

---

<sup>1</sup> Ein BSD liegt vor, wenn ein Werkzeug o.ä. mitgeführt wird, welches zur Ausführung der Tat geeignet ist, wenn gewerbsmäßig gestohlen wird, wenn die Tat unter Mitführen von Waffen, gemeinschaftlich (bandenmäßiger Diebstahl) oder mittels Einbruch begangen wird.

2005 jeweils nahezu verfünffacht: Die Anzahl tatverdächtiger Kinder steigt von 33 im Jahr 2005 auf 164 TV im Jahr 2023 und bei den tatverdächtigen Jugendlichen von 95 auf 473 TV an. Gleichermaßen ist die Anzahl erwachsener TV um mehr als das Fünffache angestiegen: von 449 auf 2.408 TV. Die Anzahl der heranwachsenden TV ist um etwa das Vierfache gestiegen: von 76 auf 283 TV.

Hierzu ist anzumerken, dass bei einer kleineren statistischen Grundgesamtheit bereits leichte Veränderungen der Fall- bzw. Tatverdächtigenzahlen ausreichen, um nicht unerhebliche prozentuale Schwankungen zu verursachen.

Auch im Vergleich zum Vorjahr steigt die Anzahl der TV im Jahr 2023 in jeder Altersgruppe an.

Bei Betrachtung der Staatsangehörigkeiten der TV in Bezug auf Ladendiebstähle weisen im Jahr 2023 46,0 Prozent der TV die deutsche, 8,3 Prozent die rumänische und 7,6 Prozent die ukrainische Staatsangehörigkeit vor.

Seit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine im Jahr 2022 ist die Anzahl ukrainischer TV im Bereich Ladendiebstahl von 124 TV im Jahr 2021 auf 2.700 TV im Jahr 2023 angestiegen.

Beim einfachen Ladendiebstahl handeln 76,4 Prozent der erfassten TV alleine, beim BSD im Bereich Ladendiebstahl sind dies 47,5 Prozent der TV. Hier agiert der überwiegende Teil der TV im Rahmen der Tatausführung gemeinsam mit (einem) weiteren TV.

Zu einer etwaigen Zunahme der Gewaltbereitschaft bei Ladendiebstählen kann auf Grundlage der PKS keine valide Aussage getroffen werden.

Insgesamt kann auf Grundlage der vorhandenen Daten der PKS keine signifikanten Auffälligkeiten im Sinne der Fragestellung festgestellt werden.



**9.** *inwieweit sie (straf-)gesetzliche Änderungen für (nicht) notwendig erachtet, um diesem Problem Einhalt zu gebieten;*

**Zu 9.:**

Diebstahl gemäß § 242 StGB wird mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, besonders schwere Fälle des Diebstahls sowie Qualifikationstatbestände des Diebstahls (vgl. §§ 243, 244, 244 a StGB) werden mit Freiheitsstrafen von drei bzw. sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen von drei Monaten bis fünf zu Jahren, bestraft. Diebstahl von geringwertigen Sachen gemäß § 248a StGB wird grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde erkennt ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung und hält ein Einschreiten von Amts wegen für geboten. Die genannten Strafrahmen in Abhängigkeit der Schwere der Tat werden aus polizeilicher Sicht für angemessen befunden. Darüber hinaus bieten die Rechtsgrundlagen der StPO der Polizei einen ausreichenden Handlungsspielraum, um Maßnahmen zur Aufklärung von Diebstahlsdelikten durchzuführen.

Nach Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Migration können die aktuell zu beobachtenden Tatbegehungsformen im Zusammenhang mit Ladendiebstählen de lege lata effektiv und angemessen sanktioniert werden. Strafgesetzliche Änderungen erscheinen vor diesem Hintergrund derzeit nicht erforderlich.

**10.** *welche Tatsachen nach ihrer Kenntnis den derzeitigen Hochlauf von Ladendiebstählen bedingen;*

**Zu 10.:**

Der im Jahr 2022 beobachtete Anstieg der Diebstahlsdelikte kann mitunter auf eine Zunahme von Tatgelegenheitsstrukturen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie zurückgeführt werden. Bei dem weiteren Anstieg der Ladendiebstähle im Jahr 2023 könnten unter anderem die anfängliche Ressourcenmangellage im Jahr 2023, die zwischenzeitlich stark gestiegene Inflation und damit einhergehende finanzielle Schwierigkeiten für bestimmte Bevölkerungsgruppen sowie der Personalmangel im Einzelhandel, der die Überwachung der Ladengeschäfte erschwert, mitursächlich sein.

*11. welche Maßnahmen sie seit Beginn der 17. Wahlperiode unternommen hat bzw. noch zu unternehmen gedenkt, um diesem Phänomen möglichst Einhalt zu gebieten bzw. den Geschädigten zu helfen;*

**Zu 11.:**

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA) entwickelt im Bereich der polizeilichen Kriminalprävention von Diebstahlsdelikten Programme und Medien, die landesweit standardisiert durch die Referate Prävention der regionalen Polizeipräsidien umgesetzt und lage- und brennpunktorientiert ergänzt werden. Im Phänomenbereich Ladendiebstahl werden Anfragen bedarfsorientiert bearbeitet. Vereinzelt wenden sich Unternehmen aus verschiedenen Branchen an die regionalen Polizeipräsidien, deren Anliegen dort individuell bedient werden. In den Präventionsveranstaltungen klären Polizeibeamtinnen und -beamte überwiegend mittels Vortragskonzepten über das Phänomen und häufige Modi Operandi auf und vermitteln darüber hinaus hilfreiche Verhaltensweisen und Tipps zum Schutz vor Ladendiebstahl. Das Referat Prävention beim LKA unterhält dabei einen regelmäßigen themenspezifischen Austausch mit den regionalen Polizeipräsidien und beobachtet die aktuelle Lage, um gegebenenfalls reagieren und angepasste Maßnahmen entwickeln zu können.

*12. welche Empfehlungen sie den Unternehmen im Land gibt, um sich bestmöglich gegen Ladendiebstähle zu wappnen.*

**Zu 12.:**

Durch die Umsetzung folgender Empfehlungen können Unternehmen die Sicherheit in ihren Verkaufsräumen erhöhen und damit das Risiko von Ladendiebstählen reduzieren:

- Täterinnen und Täter nutzen Gelegenheiten aus, in denen sie wissen oder vermuten, unbeobachtet zu sein. Tatgelegenheiten können durch aufmerksames Verkaufspersonal minimiert werden, das sich erkennbar und präsent in unmittelbarer Nähe der Kundschaft aufhält und so das Gefühl ständiger Beobachtung vermittelt. Auch der Einsatz von Sicherheitskräften hat sich in besonders diebstahlsgefährdeten Geschäften bewährt.

- Besondere Aufmerksamkeit sollte auf Behältnisse wie Kinderwagen oder Zeitungsrollen, sowie weite Kleidung oder präparierte Taschen gelegt werden, die zur Abschirmung elektronischer Artikelsicherungen genutzt werden könnten.
- Helle und gut ausgeleuchtete Räume und das Anbringen von Spiegeln verbessern die Übersicht und reduzieren dunkle Ecken. Insbesondere an den Kassen ermöglichen Spiegel, in Taschen und Einkaufswägen zu schauen und so potenzielles Diebesgut zu entdecken.
- Regale sollten so gestaltet sein, dass sie trotz ihrer Bauart einen gewissen Überblick im Verkaufsraum erlauben. Waren sollten mit elektronischen Artikelsicherungen versehen sein, die beim Stehlen einen Alarm auslösen.

Sicherungstechnik und Überwachungseinrichtungen können aufmerksames Personal immer nur ergänzen und niemals ersetzen. Eine wirkungsvolle Videoüberwachung ist ratsam, jedoch auch mit hohem Aufwand und Kosten verbunden.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) stellt Informationen zur Aufklärung und zu organisatorischen sowie technischen Maßnahmen rund um Diebstahl und im Speziellen Ladendiebstahl online unter <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/diebstahl/ladendiebstahl/> zur Verfügung.

Sofern Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, sollten diese niederschwellig und konsequent bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl  
Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen